

Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda

2. Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Abweichend zum Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 11. Juni 2020 wird Folgendes geregelt:

Die Tagespflegeeinrichtungen können bis zu der im Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen vereinbarten Platzkapazität öffnen.

Das einrichtungsindividuelle Konzept ist dahingehend anzupassen und bei Änderungen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Henning

Landrat